

## § 31 AusbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten“

Ausbauberufausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Materialien für Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Bekleidungen auszuwählen sowie den Materialbedarf für die jeweiligen Holzkonstruktionen zu ermitteln,
2. Dämmsysteme für Dächer, Fassaden und Decken zu unterscheiden,
3. Holzhybridkonstruktionen zu beschreiben,
4. Verfahren zur Sicherstellung von Luft- und Winddichtheit zu beschreiben,
5. Detailausführungen von Bauteilanschlüssen für Wände und Decken zu beschreiben,
6. vorgefertigte Elemente für Holzkonstruktionen zu beschreiben,
7. Detailausführungen von Fassadenbekleidungen an Außenwänden zu beschreiben,
8. das Sanieren von Holzkonstruktionen zu beschreiben sowie
9. die Integration von Energiesammlern an Dach- und Wandkonstruktionen zu beschreiben.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Zitiervorschlag: § 31 AusbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AusbauBAusbV/31>